Sie können die Vernehmlassungsantworten nun ausdrucken oder mit einem PDF-Drucker lokal speichern.

drucken

Vernehmlassungsantwort «Gymnasium 2022»

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil:	**, Lehrerpersonenkonferenz Berufsschulen (LKB)**

Kontaktperson	
Name und Vorname:	Sorba Denise
Adresse:	Haldenstrasse 89b
Telefon:	0041 79 379 09 46
E-Mail:	denise.sorba@lkbzh.ch

Teil 1 – Fragen betreffend bildungsrätlichen Erlassen

Die Fragen im ersten Teil des Fragebogens betreffen bildungsrätliche Erlasse. Inhalt sind:

- **Neuerlass des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien;**
- **Änderungen verschiedener Promotionsreglemente;**
- **Änderungen der Reglemente für die Maturitätsprüfungen.**

Neuerlass des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien

Das Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement) umfasst im Wesentlichen Rahmenvorgaben zu den Stundentafeln, den Lehrplänen und Fachschaftsrichtlinien, den in einer Fremdsprache erteilten Fachunterricht (Immersionsunterricht) und den Antrag um Zuteilung der Maturitätsprofile, der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen. Die folgenden Fragen beziehen sich auf diese Aspekte.

1. Rahmenvorgaben zur Stundentafel im Untergymnasium

1.1 Maximale Anzahl Lektionen (§ 4 Unterrichtsreglement)

Sind Sie damit einverstanden, dass während der gesamten Dauer des Untergymnasiums maximal 136 Semesterlektionen unterrichtet werden sollen?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

1.2 Mindestdotationen

Die Stundentafel im Untergymnasium setzt sich aus den Mindestdotationen (120 Semesterlektionen), sechs zusätzlichen Semesterlektionen aus dem Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und zehn Semesterlektionen aus frei wählbaren Fächern zusammen.

Mit den Mindestdotationen werden die Fächer in RKE (Religionen, Kulturen, Ethik) und Informatik neu im Untergymnasium eingeführt.

1.2.1 Festlegung Mindestdotation (§ 5 Abs. 1 Unterrichtsreglement)

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Mindestdotation festgelegt wird?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

1.2.2 Verteilung der Mindestdotationen (§ 5 Abs. 1 Unterrichtsreglement)

Es gelten folgende Mindestdotationen in Semesterlektionen pro Fach:

Fach	Mindestdotation
Deutsch	14
Französisch	12
Englisch	10
Latein	12
Mathematik	18
Biologie	4
Chemie	2
Physik	2
Informatik	2
Geschichte	8
Geografie	6
Religionen, Kulturen, Ethik	2
Bildnerisches Gestalten	8
Musik	8
Sport	12

Sind Sie mit dieser Verteilung der Mindestdotationen einverstanden?

weiss nicht/keine Antwort

Mit welcher(n) Mindestdotation(en) sind Sie nicht einverstanden und weshalb?

Deutsch (14)	Erstsprache stärken, sie verliert durch Immersionsunterricht als Unterrichtssprache Bedeutung.
Französisch (12)	
Englisch (10)	
Latein (12)	
Latein (12)	
Mathematik (18)	
Biologie (4)	
Chemie (2)	
Physik (2)	
Informatik (2)	
Geschichte (8)	
Geografie (6)	
Religionen, Kulturen, Ethik (2)	
Bildnerisches Gestalten (8)	
Musik (8)	
Sport (12)	

1.3 Zusätzliche Fächer aus dem MINT-Bereich (§ 5 Abs. 2 Unterrichtsreglement)

Zusätzlich zu den in den Mindestdotationen festgelegten Semesterlektionen müssen die Schulen sechs weitere Semesterlektionen für Fächer aus dem Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) einsetzen. Es müssen dies nicht ausschliesslich die Fächer Mathematik, Informatik, Chemie, Physik und Biologie sein. Die Schulen können dem MINT-Bereich auch andere Fächer wie zum Beispiel Robotik, Labor oder Technik zuordnen. Der Bildungsrat entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Lehrplanes und der Stundentafel über die Zulässigkeit der Zuordnung.

Sind Sie damit einverstanden, dass mindestens sechs Semesterlektionen über die Mindestdotationen hinaus für Fächer aus dem MINT-Bereich verwendet werden müssen?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

1.4 Frei einsetzbare Lektionen (§ 5 Abs. 3 Unterrichtsreglement)

Neben den vorgeschriebenen Mindestdotationen und den zusätzlichen sechs Semesterlektionen im Bereich MINT, sollen maximal zehn weitere Semesterlektionen frei in der Stundentafel eingesetzt werden können. Bei diesen zehn weiteren Semesterlektionen handelt es sich nicht um das Freifachangebot, das noch daneben bestehen kann.

Sind Sie damit einverstanden, dass maximal zehn zusätzliche Semesterlektionen frei in der Stundentafel eingesetzt werden können?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

1.5 Reduzierte Stundentafel für Kunst und Sport-Klassen (K+S Klassen) (§ 5 Abs. 4 Unterrichtsreglement)

Für K+S-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich kann eine gegenüber der Mindestdotation reduzierte Stundentafel festgesetzt werden, welche die Vorgaben zur Fächerverteilung sinngemäss umsetzt.

Sind Sie mit dieser Ausnahmeregelung einverstanden?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

1.6 Zusammenführbarkeit von Schülerinnen und Schülern der Untergymnasien mit jenen der zürcherischen Sekundarstufe (§ 2 Abs. 2 Unterrichtsreglement)

Die Mittelschulen müssen bei der Festlegung der Stundentafel und des Lehrplans die Zusammenführbarkeit von Schülerinnen und Schülern der Untergymnasien mit jenen der zürcherischen Sekundarstufe sicherstellen.

Sind die Grundlagen für die Zusammenführbarkeit mit den vorgeschlagenen Mindestdotationen und den zusätzlichen Fächern aus dem MINT-Bereich gegeben?

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

1.7 Religionen, Kulturen, Ethik als neues Fach (§ 5 Abs. 1 Unterrichtsreglement)

Indem eine Mindestdotation für das Fach Religionen, Kulturen, Ethik festgelegt wird, müssen neu alle Schulen das Fach in der Stundentafel führen.

Sind Sie damit einverstanden?

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen

Siehe 1.2.2.

Verbesserungsvorschläge

1.8 Über die Mindestdotationen hinausgehender Unterricht im Fach RKE (§ 7 Unterrichtsreglement)

Die Kompetenzen aus dem Fachbereich RKE können zusätzlich zum Unterricht gemäss Mindestdotation im Rahmen von Blockunterricht geschult oder in die Lehrpläne anderer Fächer integriert werden. Damit werden schulindividuelle Lösungen ermöglicht.

Sind Sie damit einverstanden?

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

2. Rahmenvorgaben zur Stundentafel im Obergymnasium

2.1 Informatik im Obergymnasium (§§ 9 und 23 Unterrichtsreglement)

Sind Sie damit einverstanden, dass während der gesamten Dauer des Obergymnasiums mindestens acht Semesterlektionen für das Fach Informatik in die Stundentafel eingesetzt werden? Diese Dotation entspricht der Empfehlung der Projektgruppe der EDK zur Einführung des obligatorischen Fachs Informatik.

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

Vier dieser acht Semesterlektionen sollen aus dem regulären Budget der Mittelschulen finanziert werden. Für die restlichen vier Lektionen müsste der Kantonsrat zusätzliche Mittel sprechen. Ansonsten würde das Unterrichtsreglement dahingehend angepasst, dass nur mindestens vier Semesterlektionen Informatik unterrichtet werden müssen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Informatik bei Ausbleiben der finanziellen Mittel mit mindestens vier Semesterlektionen unterrichtet werden muss?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

2.2 Maturaarbeit

Anzahl Lektionen (§ 11 Unterrichtsreglement)
Für die Maturaarbeit müssen mindestens zwei Semesterlektionen in der Stundentafel eingesetzt werden. Dies entspricht der aktuellen Vorgabe aus den aufzuhebenden kantonalen Vorgaben zur Maturität.

Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

3. Lehrpläne und Fachschaftsrichtlinien

3.1 Lehrpläne: allgemeiner Teil (§ 12 Unterrichtsreglement)

Der allgemeine Teil des Lehrplanes soll die folgenden fachübergreifenden Angaben enthalten: die Stundentafel, Allgemeines zur Förderung der überfachlichen Kompetenzen einschliesslich Angaben zu den Grundzügen der Schulkonzepte zum «Selbst organisierten Lernen an gymnasialen Mittelschulen – neue Lehr- und Lernformen», Allgemeines zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik sowie die Grundsätze zum «Gemeinsamen Prüfen».

Sind Sie mit dem Inhalt des allgemeinen Teils des Lehrplanes einverstanden?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

3.2 Lehrpläne: Inhalt der Fachlehrpläne (§ 14 Unterrichtsreglement)

Die Fachlehrpläne enthalten: Angaben zur Bedeutung des Faches für die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele gemäss Art. 5 des Maturitätsannerkennungsreglementes (MAR), die Zielkriterien für die Auswahl der Fachinhalte und -methoden (fachdidaktischen Ausrichtung), die Richtziele und Grobziele sowie Angaben zu den Fachinhalten, die interdisziplinären Referenzen zu anderen Fächern, die Beiträge des Faches zur Förderung von überfachlichen Kompetenzen, die Grundzüge des Beitrages des Faches zur Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik (diese müssen für die Grundlagen- und Schwerpunktfächer und für die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht sowie Sport ausgewiesen werden).

Sind Sie mit dem Inhalt der Fachlehrpläne einverstanden?

eher einverstanden

Bemerkungen

Überladene Pläne vermeiden.

Verbesserungsvorschläge

3.3 Lehrpläne: Aufbau der Fachlehrpläne (§ 15 Unterrichtsreglement)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Strukturierung der Fachlehrpläne entlang der Fachinhalte und nicht entlang der Grobziele erfolgt?

weiss nicht/keine Antwort

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

3.4 Fachschaftsrichtlinien: Inhalt und Aufbau (§ 17 Unterrichtsreglement)

Die Fachschaftsrichtlinien präzisieren den allgemeinen Teil der Lehrpläne sowie den jeweiligen Fachlehrplan. Sie enthalten die Fachschaftskonzepte zu den basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik und zum «Gemeinsamen Prüfen» für die Grundlagen- und Schwerpunktfächer und für die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht sowie Sport. Zudem können sie für die Ergänzungsfächer erstellt werden. Weiter enthalten die Fachschaftsrichtlinien Vorgaben zur Leistungsbewertung.

Sind Sie mit dem Inhalt und Aufbau der Fachschaftsrichtlinien einverstanden?

eher einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

3.5 Genehmigung der Fachschaftsrichtlinien (§ 18 Unterrichtsreglement)

Die Fachschaftsrichtlinien sollen von der Schulleitung genehmigt werden. Diese prüft, ob eine vorgängige Lehrplanänderung notwendig ist.

Ist es sinnvoll, dass die Schulleitung die von den Fachschaften erarbeiteten Fachschaftsrichtlinien prüft und genehmigt?

sehr sinnvoll

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

3.6 Zeitliche Ausgestaltung der Lehrpläne und Fachschaftsrichtlinien (§§15 Abs.2und 17 Abs.5Unterrichtsreglement)

Ist es sinnvoll, dass die Lehrpläne auf mindestens zwei Jahre genau bzw. die Fachschaftsrichtlinien auf mindestens ein Jahr genau ausgestaltet werden sollen?

Lehrpläne	sehr sinnvoll
Fachschaftsrichtlinien	eher nicht sinnvoll

Bemerkungen

Zu enge Richtlinien bringen Starrheit in den Unterricht. Ein ungleicher Rhythmus führt zu Mehrbelastung der Lehrpersonen.

Verbesserungsvorschläge

4. Unterricht in zweisprachigen Ausbildungsgängen

4.1 Beginn des Unterrichtes (§ 19 Unterrichtsreglement)

Der in einer Fremdsprache erteilte Fachunterricht soll in der Regel frühestens nach der Probezeit beginnen.

Ist es sinnvoll, dass der in einer Fremdsprache erteilte Fachunterricht nach der Probezeit beginnt?

sehr sinnvolll

Bemerkungen

Die Chancengerechtigkeit wäre sonst gefährdet.

Verbesserungsvorschläge

4.2 Gesamtlektionenzahl im Untergymnasium (§ 21 Unterrichtsreglement)

Die Gesamtzahl der Einzellektionen des in einer Fremdsprache erteilten Fachunterrichtes im Untergymnasium soll höchstens 300, ohne Einrechnung des Sprachunterrichtes, betragen.

Sind Sie mit diesen Bestimmungen zur Gesamtlektionenzahl im Untergymnasium einverstanden?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

5. Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie Schultypen

5.1 Antrag (§ 22 Unterrichtsreglement)

Einem Antrag auf Zuteilung der Maturitätsprofile, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie der Schultypen an die einzelnen Schulen, der auch andere Schulen wesentlich betrifft, ist eine Stellungnahme der Schulleiterkonferenz der kantonalen Mittelschulen (SLK) beizulegen.

Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

5.2 Weitere Geschäfte

Gibt es noch weitere Themen, bei denen beim Antrag an den Bildungsrat die Beilage einer Stellungnahme der SLK vorgeschrieben werden soll?

Änderungen des Promotionsreglementes

Die folgenden Fragen betreffen Änderungen

- **des Promotionsreglementes für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998;**
- **des Promotionsreglementes für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999;**
- **des Promotionsreglementes für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.**

6. Jahrespromotion

Die Jahrespromotion wird neu vom letzten auf die zwei letzten Jahre vor den Maturitätsprüfungen ausgeweitet. In diesen beiden Jahren erhalten die Schülerinnen und Schüler Mitte Schuljahr nur noch eine Standortbestimmung. Eine provisorische Promotion ist letztmals zwei Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor den Maturitätsprüfungen möglich.

6.1 Ausweitung der Jahrespromotion

Sind Sie damit einverstanden, dass die Jahrespromotion auf die zwei letzten Jahre vor den Maturitätsprüfungen ausgeweitet wird?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

6.2 Standortbestimmung

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Standortbestimmung anhand von nicht promotionswirksamen Noten ausgestellt wird?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

7. Profil Philosophie/Pädagogik/Psychologie (PPP) (§ 3)

Neu sollen die kantonalen Gymnasien auch das Philosophisch/Pädagogisch/Psychologische Profil anbieten können. Zur Einführung dieses Profils können Sie weiter unten Stellung nehmen.

Das Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie wird in die Teilfächer Philosophie und Pädagogik/Psychologie unterteilt.

Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

8. Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zu den Änderungen

- **des Promotionsreglementes für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998;**
- **des Promotionsreglementes für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999;**
- **des Promotionsreglementes für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998;**
- **des Promotionsreglementes für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998.**

Änderungen des Reglementes für die Maturitätsprüfungen

Die folgende Frage betrifft Änderungen

- **des Reglementes für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 und**
- **des Reglementes für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998.**

9. Verhinderung (§ 12 a)

Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, muss dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht melden. Dabei ist der Verhinderungsgrund beizulegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, muss der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis einreichen. Bleibt man der Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fern, ist die Prüfung nicht bestanden. Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

Sind Sie mit dieser neuen Regelung betreffend Verhinderung einverstanden?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

Teil 2 – Fragen betreffend regierungsrätlichen Verordnungen

Im zweiten Teil geht es um die folgenden regierungsrätlichen Verordnungen:

- **Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO);**
- **Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO);**
- **Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000;**
- **Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010.**

10. Philosophisch/Pädagogisch/Psychologisches Profil (§ 19 b)

Die folgenden Fragen betreffen Änderungen der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonalen Mittelschulen neu das Philosophisch/Pädagogisch/Psychologische Profil anbieten können?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

11. Fachunterricht in Fremdsprachen (Immersionsunterricht)(§ 19 c)

Sind Sie damit einverstanden, dass sowohl Lang- wie auch Kurzgymnasien neben Klassen, in denen der Fachunterricht in deutscher Sprache erteilt wird, Klassen, in denen ein Teil des Fachunterrichtes in einer Fremdsprache erteilt wird, führen können?

völlig einverstanden

Bemerkungen

Verbesserungsvorschläge

12. Dauer Einzellektion (§ 19 d)

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Einzellektion neu einheitlich 45 Minuten dauern soll?

gar nicht einverstanden

Bemerkungen

Pädagogisch begründete Abweichungen sollten zugelassen werden. Die Ausgestaltung der Gesetzestexte und Reglemente sind den pädagogischen Überlegungen unterzuordnen.

Verbesserungsvorschläge

13. Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zu den Änderungen der

- **Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO);**
- **Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO);**
- **Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000;**
- **Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010.**

14. Allgemeine Bemerkungen

Hier können Sie Anmerkungen zu Themen anfügen, die noch nicht durch die bisherigen Fragen abgedeckt wurden oder die sich auf allgemeine Aspekte des Reglements und der geplanten Reglements- und Verordnungsanpassungen beziehen, z.B. bezüglich des Aufbaus und der Kohärenz.

Der Übergang wird durch die Harmonisierung besser geregelt, was wir im Sinne einer Durchlässigkeit und der Chancengerechtigkeit begrüssen. Die Obergrenze der Lektionen am Kurzgymnasium soll wieder geregelt werden.

Zurück | Später fortfahren | Weiter

Fragenindex ▾